Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten

vom XX.XX.XXXX

Der Markt Schwanstetten erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten vom 28. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Fälligkeit wird folgender § 4 Umsatzsteuer eingefügt:

 ### § 4 Umsatzsteuer

 Soweit der Markt Schwanstetten Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erhebt und diese umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Pauschalsätzen in der Anlage zu dieser Satzung die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. Der bisherige § 4 In-Kraft-Treten wird zu § 5 In-Kraft-Treten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr des Marktes Schwanstetten unberührt.

Schwanstetten, den XX.XX.XXXX

Markt Schwanstetten

(Siegel)

Richard Seidler,
Erster Bürgermeister